

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Oktober 1958

Nachsicht von Disziplinarstrafen im BundesdienstHunderte Gnadenanträge an den Bundespräsidenten wurden positiv erledigt285/A.B.

zu 307/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Erlassung einer Disziplinaramnestie für Bundesbeamte und Landeslehrer, hat Bundesminister Ing. Raab namens der Bundesregierung mitgeteilt:

In der gegenständlichen Anfrage wird vorerst auf die in dem Kommentar von Kelsen-Froehlich-Merkel zum Bundes-Verfassungsgesetz, Seite 159, vertretene Ansicht, wonach eine generelle Begnadigung der von den Verwaltungsbehörden rechtskräftig Verurteilten durch Verordnung der Bundesregierung erfolgen könne, verwiesen, in weiterer Folge jedoch ausgeführt, dass es besser wäre, die Verfassung dahin abzuändern, dass auch für Verwaltungsübertretungen und Dienstvergehen Amnestien in Form von Gesetzen erlassen werden können. Am Schluss wird die Bundesregierung gefragt, ob sie bereit sei, im Nationalrat ein Bundesgesetz über eine Disziplinaramnestie für Bundesbeamte und Landeslehrer - worunter offenbar kein Bundesverfassungsgesetz, sondern ein einfaches Gesetz gemeint ist - einzubringen oder - allerdings nur eventualiter - eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen.

Zur Frage der Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung, in der eine generelle Nachsicht der von Verwaltungsbehörden verhängten Strafen angeordnet werden soll, hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 11. Mai 1953 zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen vom 15. April 1953, betreffend die Erteilung einer Amnestie für die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung Dollfuß vom 26. Jänner 1934, BGBI. I Nr. 52, gemassregelten öffentlich Angestellten, soweit sie bisher nicht rehabilitiert worden sind, ausführlich Stellung genommen. In der Stellungnahme der Bundesregierung wurde dargelegt, dass ein generelles Begnadigungsrecht des Kaisers/der von den Verwaltungsbehörden rechtskräftig Verurteilten schon deshalb nicht auf die Bundesregierung auf Grund des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 übergehen konnte, weil dieses Recht weder in einem Gesetz noch in einer

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 31. Oktober 1958

Verordnung verankert war, und dass daher eine diesbezügliche Verordnung der Bundesregierung Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes widerstreiten würde.

Auch der in der Anfrage - allerdings ohne nähere Begründung - aufgezeigte Weg, eine Disziplinaramnestie für Bundesbeamte und Landeslehrer im Wege eines einfachen Bundesgesetzes zu erlassen, erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gangbar.

Amnestien stellen Verwaltungsakte dar. Soweit es sich um gerichtlich strafbare Handlungen handelt, bedürfen sie gemäß der Verfassungsbestimmung des Art. 93 des Bundes-Verfassungsgesetzes eines Gesetzes im formellen Sinne. Hinsichtlich der Verwaltungsstrafen fehlt eine solche verfassungsgesetzliche Vorschrift, sodass allgemeine Amnestien für Verwaltungsstrafen und damit auch für die als Verwaltungsstrafen zu qualifizierenden Disziplinarstrafen wohl nicht im Wege eines einfachen Bundesgesetzes verfügt werden könnten, weil der Bundesgesetzgeber nur insoweit Aufgaben der Vollziehung besorgen darf, als dies durch verfassungsgesetzliche Vorschriften ihm ausdrücklich übertragen ist.

Es bleibt daher unter Berücksichtigung der gegenwärtig geltenden Rechtslage für die Schaffung einer Disziplinaramnestie nur die Möglichkeit, eine diesbezügliche Verfassungsbestimmung vorzusehen. Hierfür besteht jedoch im Hinblick auf das im § 25 Abs. 3 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 verankerte Recht des Bundespräsidenten, über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen sowie anzutun, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt wird, keine praktische Notwendigkeit. Eine solche Abänderung der Verfassung würde aus diesem Grunde auch der vom Nationalrat schon wiederholt geäußerten Auffassung widersprechen, dass Verfassungsänderungen nur dann vorgenommen werden sollen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Wie schon oben ausgeführt, besteht für die Erlassung eines Gesetzes über eine Disziplinaramnestie für Bundesbeamte und Landeslehrer keine praktische Notwendigkeit. Das Bundeskanzleramt hat auf Grund von Entschließungen des Nationalrates und des Bundesrates anlässlich der 10. Wiederkehr des Jahrestages der Befreiung der Republik Österreich mit Rundschreiben vom 7. April 1955, Zl. 86.450-3/55, und vom 16. Mai 1955, Zl. 88.833-3/55, die Zentralstellen

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Oktober 1958

aufgefordert, in Disziplinarangelegenheiten amnestieähnlich vorzugehen, das heißtt, soweit dies im Hinblick auf die Gnadenwürdigkeit des Bediensteten irgend möglich ist, Gnadenanträge an den Bundespräsidenten zu stellen. Diese Aktion hat in Hunderten von Fällen zur Erlassung und Milderung von Disziplinarstrafen, zur Nachsicht ihrer Rechtsfolgen sowie zur Niederschlagung von Disziplinarverfahren geführt.

Die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über eine Disziplinaramnestie würde überdies in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass die Disziplinarstrafen in den letzten Jahren derart überhand genommen haben, dass mit dem Gnadenrecht des Bundespräsidenten in Disziplinarangelegenheiten das Auslangen nicht mehr gefunden werden konnte.

Abschliessend sei noch bemerkt, dass der in der Anfrage zitierte Initiativantrag der Abgeordneten Holzfeind, Flossmann, Polcar und Genossen vom 14. März 1957 offenbar deshalb nicht in parlamentarische Behandlung gezogen worden ist, weil die antragstellenden Abgeordneten sich davon überzeugt haben, dass für die Erlassung einer Disziplinaramnestie keine praktische Notwendigkeit besteht.

Im Hinblick auf die oben dargestellte Sach- und Rechtslage ist die Bundesregierung nicht in der Lage, im Nationalrat ein Bundesgesetz über eine Disziplinaramnestie für Bundesbeamte und Landeslehrer einzubringen oder im Verordnungswege eine solche Disziplinaramnestie zu erlassen; sie sieht sich auch nicht veranlasst, eine diesbezügliche Verfassungsänderung in die Wege zu leiten.

- . - . - . - . -